

der EG geschlossen wurden,^{353, 354} um Liechtenstein in das neugeschaffene Vertragsverhältnis zwischen der Schweiz und den EG³⁵⁵ einzubeziehen. Immerhin wird in Art. 2 beider Zusatzabkommen deutlich festgehalten, daß das bilaterale Verhältnis zwischen der Schweiz und den EG von den Zusatzabkommen nicht berührt werde. Das heißt, daß lediglich die Auswirkungen dieses zweiseitigen Verhältnisses sich auch auf Liechtenstein ausdehnen. Das Fürstentum wird aber nicht Teil der Staatenverbindung, welche zwischen der Schweiz und den Gemeinschaften begründet wurde.

Im Unterschied zur durchaus klaren Bestimmung in Art. 2 beider Zusatzabkommen drückt sich der Bundesrat in seiner Botschaft an die Bundesversammlung³⁵⁶ hinsichtlich der Ausführung dieser Vorschrift recht sibyllinisch aus. Zunächst wird die Mitwirkung Liechtensteins dahingehend umschrieben, daß ein Vertreter des Fürstentums im Rahmen der schweizerischen Delegation die liechtensteinischen Interessen wahren könne. Danach heißt es aber: «Auf diese Weise wird der liechtensteinische Vertreter die Möglichkeit haben, immer dann seine Belange selbst wahrzunehmen, wenn Gegenstände zur Diskussion stehen, die vom Vertretungsrecht der Schweiz nicht erfaßt sind. Überdies dürfte es angezeigt sein, das Fürstentum immer dann einzuladen, einen Beobachter in die schweizerische Delegation zu entsenden, wenn liechtensteinische Interessen betroffen sind, auch wenn es sich um reine Zoll- und Handelsfragen handelt.» Demnach ist zu unterscheiden zwischen Vertretern und Beobachtern Liechtensteins in der schweizerischen Delegation im Gemischten Ausschuß. Den Status eines Vertreters wird der liechtensteinische Beauftragte dann haben, wenn Gegenstände behandelt werden, die von Art. 8 ZV nicht gedeckt sind, jenen eines Beobachters dann, wenn Gegenstände eines herkömmlichen Handels- und Zollvertrages in Frage

³⁵³ Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein vom 22. Juli 1972, AS 1972, 3288 (LGBI 1972, Nr. 10); Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein vom 22. Juli 1972, AS 1973, 2084 (LGBI 1974, Nr. 17).

³⁵⁴ Von Bedeutung ist allerdings, daß die liechtensteinische Regierung von Anfang an die Schweiz als im Rahmen des Zollanschlußvertrages beauftragt betrachtete, die Verhandlungen zu führen; vgl. Rechenschaftsbericht 1971, 34.

³⁵⁵ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Juli 1972, AS 1972, II 3115; Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 22. Juli 1972, AS 1973, 2057.

³⁵⁶ BBl 1972, II 713.